

Die Rürup-Rente.

Wissen Sie, wie der Staat Sie fördert?



Steuerlast clever senken und private Vorsorge aufbauen.

Wer auch im Alter gut leben möchte, kommt heutzutage an einer zusätzlichen Altersvorsorge nicht vorbei. Der Gesetzgeber fördert daher die Basisrente, auch Rürup-Rente genannt, als private Ergänzung bzw. Alternative zur gesetzlichen Rentenversicherung durch eine hohe steuerliche Abzugsmöglichkeit der Beiträge.

So kann Ihre Steuerersparnis aussehen – rechnen Sie selbst.

Verschaffen Sie sich eine erste Orientierung zu den Steuervorteilen der Rürup-Rente:

Ihr jährliches zu versteuerndes Gesamteinkommen

EUR

Besteuerung gemäß

Ihre Steuerersparnis durch die Rürup-Rente

Jährlicher Beitrag zur Rürup-Rente – zu 100% steuerlich absetzbar

2025 maximal möglich: 29.344 € für Ledige bzw. 58.688 € für Verheiratete und Lebenspartner bei Zusammenveranlagung. Abzüglich weiterer evtl. vorhandener Altersvorsorgeaufwendungen¹, wie z.B. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur landwirtschaftlichen Alterskasse und zu berufsständischen Versorgungswerken.

EUR

Persönlicher Grenzsteuersatz²

Bezogen auf Ihr zu versteuerndes Gesamteinkommen.

x

%

Ihre mögliche Steuerersparnis²

Im Jahr 2025 – ungefähr. Ohne Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

=

EUR

Ihr effektiver Nettoaufwand zur Rürup-Rente

Jährlicher Beitrag zur Rürup-Rente

Übertrag von oben.

EUR

Mögliche Steuerersparnis²

Übertrag von oben.

-

EUR

Ihr effektiver Nettoaufwand für die Rürup-Rente²

Im Jahr 2025 – ungefähr.

=

EUR

Hinweis: Die Berechnung dient der Orientierung anhand ungefährender Werte basierend auf dem Steuertarif für das Jahr 2024 und beinhaltet keine Gewähr für die Richtigkeit des Berechnungsergebnisses.

Die Berechnung stellt keine Renten-, Steuer- oder Rechtsberatung dar und kann eine qualifizierte und ausführliche Beratung durch einen Renten-, Steuer- oder Rechtsberater nicht ersetzen.

1) Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer oder AG-Vorstände ist der Höchstförderbetrag um den fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen. Das gilt ebenso für Beamte.

2) Da der Steuertarif für 2025 noch nicht final feststeht und das damit in Zusammenhang stehende Steuerfortentwicklungsgesetz noch nicht verabschiedet wurde, erfolgen die Berechnungen auf Basis des Steuertarifs 2024 mit dem am 22.11.2024 verabschiedeten Grundfreibetrag in Höhe von 11.784 Euro.

Die Rürup-Rente.

Wissenswertes zur staatlichen Förderung.

Wie sind die Beiträge abzugsfähig?

Steuerlich abzugsfähige Beiträge

100 %

seit 2023

Die Beiträge zur Rürup-Rente können im Rahmen der Altersvorsorgeaufwendungen **zu 100% als Sonderausgaben** steuerlich geltend gemacht werden
– nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG.

Pro Jahr können Beiträge maximal bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) abgesetzt werden. Im Jahr 2025 sind das bis zu **29.344 €** bzw. **58.688 €** bei steuerlich zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern.

Folgende Beträge reduzieren den Förderhöchstbetrag:

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken.
- Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse.
- Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern, AG-Vorständen sowie Personen, die ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch zur Altersversorgung erwerben (z.B. Beamte): Abzug eines fiktiven Gesamtbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Wer wird gefördert?

Anspruch auf Förderung haben grundsätzlich **alle einkommensteuerpflichtigen** Personen mit Wohnsitz in Deutschland.

Für diesen Personenkreis lohnt es sich in jedem Fall, die Förderrichtlinien genauer zu betrachten:

- Selbstständige
- Freiberuflich Tätige
- Arbeitnehmer

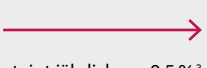
Was wird gefördert?

Die wichtigsten Förderungskriterien und Produktanforderungen:

- Auszahlung als lebenslange monatliche Rente.
- Die Rentenzahlung darf grundsätzlich nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs beginnen.
- Ansprüche sind nicht vererbbar, veräußerbar, übertragbar, beleihbar oder kapitalisierbar.
- In der Ansparphase bei Arbeitslosigkeit oder Insolvenz geschützt. In der Rentenphase gilt dies bis zur Freigrenze bei Insolvenz und Pfändung.
- Die Rentenleistungen müssen versteuert werden.

Wie werden die Renten besteuert?

Steuerpflichtiger Anteil der Rente

83,5 %  **100 %**
2025 steigt jährlich um 0,5 %³⁾ ab 2058

Im ersten Jahr des Rentenbezugs wird der steuerfreie Anteil der Rente als Freibetrag für die Zukunft festgeschrieben – nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG.
Bei zukünftigen Rentenerhöhungen erhöht sich also nur der steuerpflichtige Teil der Rente, der steuerfreie Freibetrag bleibt gleich.

Beispiel für die Besteuerung der Rente:

Im Jahr **2025** beziehen Sie das **erste Mal eine Rente** in Höhe von 6.000 € jährlich.

- Der **steuerpflichtige Teil beträgt 83,5 %** – also 5.010 €.
- Ihr **lebenslanger Steuerfreibetrag** beträgt 990 € (6.000 € - 5.010 €).

Der Steuerfreibetrag von 990 € wird bei der Ermittlung des jährlichen steuerpflichtigen Betrags zukünftiger Renten vom Gesamtbetrag der Rente abgezogen.

- Bei einer Rentenerhöhung z.B. im Jahr 2030 auf 6.600 € liegt der steuerpflichtige Teil der Rente dann bei 5.700 € (6.600 € - 900 €).

3) Durch das Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 wurde der jährliche Anstieg des Besteuerungsanteils ab dem Jahr 2023 von einem auf einen halben Prozentpunkt reduziert.